



KIRCHENPLATZ 3, 2122 ULRICHSKIRCHEN
TEL: 02245 / 24 32, FAX: DW 215

BEARBEITUNG: Heidi Holzmann / DW 210
h.holzmann@ulrichskirchen-schleinbach.gv.at

Der Gemeinderat der MG Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung
am 24.06.2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der KG Ulrichskirchen, KG Schleinbach und KG Kronberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

I) Erdgrabstellen:

- a) Familienrandgräber
 1. für 1 Leiche (einfach) € 125,00
 2. für 2 Leichen (einfach) € 190,00
 3. für 2 Leichen (doppelt) € 250,00
 4. für 3 Leichen (dreifach) € 325,00
 5. für 4 Leichen (doppelt) € 375,00
- b) Familieninnengräber
 1. für 1 Leiche (einfach) € 100,00
 2. für 2 Leichen (einfach) € 125,00
 3. für 2 Leichen (doppelt) € 190,00
 4. für 3 Leichen (dreifach) € 250,00
 5. für 4 Leichen (doppelt) € 310,00

II) sonstige Grabstellen:

- a) Grüfte
 1. für 3 Leichen (einfach) € 620,00
 2. für 6 Leichen (doppelt) € 865,00

b) Urnensäulen	
1. für 1 Urne	€ 70,00
2. für 2 Urnen	€ 85,00
3. für 3 Urnen	€ 100,00
4. für 4 Urnen	€ 115,00
5. für 5 Urnen	€ 130,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

I) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab

a) bis 1,90 m Tiefe	€ 378,00
bis 2,50 m Tiefe	€ 438,00
b) mit Deckel einfach bis 1,90 m Tiefe	€ 918,00
mit Deckel einfach bis 2,50 m Tiefe	€ 984,00
c) mit Deckel doppelt bis 1,90 m Tiefe	€ 1.014,00
mit Deckel doppelt bis 2,50 m Tiefe	€ 1.074,00

II) Beisetzung einer Leiche in sonstigen Grabstellen

a) in einer Gruft einfach	€ 546,00
b) in einer Gruft doppelt	€ 636,00

III) Beerdigung bzw. Beisetzung einer Urne

c) in einem Erdgrab für Leichen ohne Deckel	€ 108,00
d) in einem Erdgrab für Leichen mit Deckel	€ 606,00
e) in einer Urnensäule	€ 66,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen am Samstag wird ein Zuschlag von 50% auf die jeweilige Gebühr nach Absatz (1) verrechnet.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

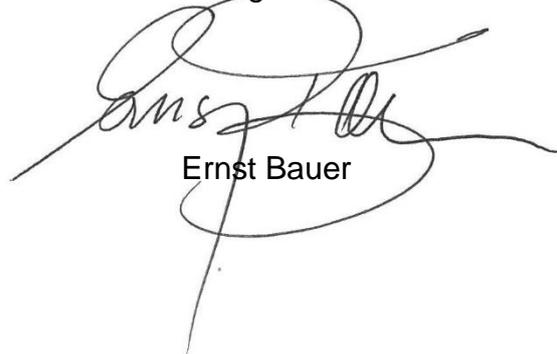
Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen mit Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister



Ernst Bauer

Angeschlagen am: 28.06.2021

Abgenommen am: 13.07.2021